jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/11/26 1Ob931/52, 5Ob266/66, 3Ob17/59, 3Ob299/59, 6Ob243/68, 1Ob23/71, 6Ob249/72, 1Ob82/7

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1952

Norm

ABGB §1052 B2
EO §7 Ba
EO §8 A
ZPO §226 VI

Rechtssatz

Muss die Zug um Zug vom Kläger zu erbringende Gegenleistung vor der Verurteilung nicht erbracht sein (Übernahme eines Hofes durch den Kläger "Zug um Zug gegen den mit den Erben zu vereinbarenden oder gerichtlich zu bestimmenden Übernahmswert"), so kann es auch nicht schaden, wenn die Gegenleistung ziffernmäßig noch nicht präzisiert ist.

Dem Beklagten obliegt die entsprechende Bezeichnung der Gegenleistung, wenn er die vom Kläger zugegebene nicht gelten lassen will. Wenn aber der Beklagte selbst nur die unbestimmte Formulierung "Schätzwert der Liegenschaft" beantragt, kann er sich nicht darüber beschweren, dass in dem Urteil die ihm gebührende Gegenleistung nicht mit einem bestimmten Betrag festgesetzt ist. Es fehlt nicht an der Fälligkeit und mangelt dem Exekutionstitel nicht an der notwendigen Bestimmtheit.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 931/52
  Entscheidungstext OGH 26.11.1952 1 Ob 931/52
  SZ 25/310
- 5 Ob 266/66
  Entscheidungstext OGH 15.12.1966 5 Ob 266/66
  Ähnlich
- 3 Ob 17/59
  Entscheidungstext OGH 21.01.1959 3 Ob 17/59
  Vgl aber; EvBl 1959/83 S 135
- 3 Ob 299/59
  Entscheidungstext OGH 29.07.1959 3 Ob 299/59

Vgl aber

- 6 Ob 243/68
  Entscheidungstext OGH 09.10.1968 6 Ob 243/68
  Ähnlich
- 1 Ob 23/71
  Entscheidungstext OGH 28.01.1971 1 Ob 23/71
  Ähnlich
- 6 Ob 249/72
  Entscheidungstext OGH 14.12.1972 6 Ob 249/72
- 1 Ob 82/74
  Entscheidungstext OGH 09.07.1974 1 Ob 82/74
  nur: Muss die Zug um Zug vom Kläger zu erbringende Gegenleistung vor der Verurteilung nicht erbracht sein (Übernahme eines Hofes durch den Kläger "Zug um Zug gegen den mit den Erben zu vereinbarenden oder gerichtlich zu bestimmenden Übernahmswert"), so kann es auch nicht schaden, wenn die Gegenleistung ziffermäßig noch nicht präzisiert ist. (T1)
- 6 Ob 126/74
  Entscheidungstext OGH 14.11.1974 6 Ob 126/74
  Vgl; nur T1; Beisatz: Unbestimmt bezeichnete Gegenleistung im Klagebegehren bei Wahlschuld. (T2)
  SZ 47/128
- 5 Ob 54/75
  Entscheidungstext OGH 13.05.1975 5 Ob 54/75
  nur T1; Beisatz: hier § 418 ABGB (T3)
  NZ 1977/26
- 8 Ob 514/80
  Entscheidungstext OGH 03.07.1980 8 Ob 514/80
  Vgl aber; nur T1; Beisatz: Unbestimmtheit des Leistungsgegenstandes hinsichtlich der Zug-um-Zug-Leistung für ein Warenlager. (T4)
- 4 Ob 97/13p
  Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 97/13p
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0000502

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at